

Das verlustreiche Zwischenspiel 1656-1662

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Freiburger Geschichtsblätter**

Band (Jahr): **73 (1996)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Weisungen zeigten eine überraschend gute Wirkung. Das Schallenwerk war mit so zahlreichen Müßiggängern besetzt, daß auf Antrag des Spitalmeisters die für das Spital zu hohen Ausgaben für die Verpflegung durch den Staat ersetzt werden sollten. Der Rat stimmte dem am 18. Juli 1657 zu. Es brauchte aber noch hundert Jahre, bis das Schallenwerk organisatorisch und baulich umfassend und zufriedenstellend genutzt werden konnte⁵⁷.

VI. Das verlustreiche Zwischenspiel 1656–1662⁵⁸

Mit klaren Vorstellungen kam der Bern-Burger Hans Peter Stephani nach Freiburg und unterbreitete dem Rat am 11. Mai 1656 seine Absicht zur Errichtung einer «Fabrica der Tücheren»⁵⁹. Zuerst brauche er einen Vorschuß von 600 Kronen und eine gesicherte

⁵⁷ StAF, RM 208, S. 154. – Die erste umfassende Ordnung für das neu erbaute Schallenwerk beim Werkhof wurde 1757 erlassen. StAF, Ratserkenntnußbuch 33, S. 8–33. – StAF, RM 308, S. 333.

⁵⁸ Walter BODMER, *Die Wirtschaftspolitik Berns und Freiburgs im 17. und 18. Jahrhundert*, in: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern 57 (1973), S. 4–108, hier S. 14, übergeht die Anläufe zur Förderung der textilgewerblichen Tätigkeit zwischen 1648 und 1683 mit den Versuchen von Stephani 1656 und Bailly 1679. Dies ist nicht erstaunlich, fehlen doch die Hinweise in den Namen- und Sachregistern der Ratsprotokolle.

⁵⁹ StAF, RM 202, S. 134. – Der Antragsteller war 1632 mit seinem Bruder Daniel als Bern-Burger aufgenommen worden. Sie waren Tuchmacher und Färber aus Colmar. Sie hatten Haus und Betrieb in der Matte an der Schifflande. Die beiden Brüder hatten Schwestern geheiratet. Anna Kornli oder Kirnen brachte zwischen 1640 und 1650 11 Kinder zur Welt. Bürgerbibliothek Bern, Mss. Hist. Helv. XVII 69, S. 41–43. Dazu auch *Wappenbuch der burgerlichen Geschlechter der Stadt Bern*, Bern 1932, S. 112. Für Hinweise und freundliche Betreuung danke ich Frau Wittwer in der Bürgerbibliothek und Herrn Peter Hurni im Staatsarchiv Bern herzlich. – Weber Stephani wird von Hedwig SCHNEIDER, *Die bernische Industrie- und Handelspolitik im 17. und 18. Jahrhundert*, Zürich 1937 – sie nennt ihn S. 63 nur als Färber und früheren Mieter eines Hauses der von Fischer an der Matte für seine Manufaktur 1675 – und von Fritz BÜRKI, *Berns Wirtschaftslage im Dreißigjährigen Krieg*, Bern 1937 (= Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, Bd. 34), nicht erwähnt.

Abnahme seiner Textilien durch den Staat. Ein Drittel des Preises diene nämlich zur Zurückbezahlung des Vorschusses, zwei Drittel gingen an den Produzenten. Es war auch nötig, daß sich der Staat um eine «Behussung» für Stephani kümmerte. Der Weber wollte auch Lehrjungen anstellen. Bei freier Kost brachte ihm das Lehrgeld für einen einzigen jährlich schon 15 Kronen ein. Würde das Geschäft nicht so laufen, wie man es sich vorstellte, so mußte sich der Staat «gnädig» bis zur völligen Rückbezahlung des Vorschusses doch gedulden...

Die Vorschläge gefielen dem Rat. Er beauftragte den Seckelmeister Beat Jakob von Montenach, den Ratsherrn und Hauptmann Franz Niklaus Wild, den Burg-Venner Peter Müller und den Au-Venner Hans Jakob Werli mit der Durchführung des Projekts. Bei Problemen aller Art konnten sie sich immer an den Rat wenden. Besonders hatten sie darauf zu achten, «das es syner (= Stephani) Religion halb kein Ärgernuß gebe»⁶⁰.

Die Staatskasse schoß Stephani 1656–1657 rund 3882 Pfund vor und erhöhte die Summe 1659 noch um 613 Pfund. Von diesem Betrag erhielt Stephani 208 Pfund bar, Korn und Käse und kaufte unter der Bürgschaft von Hauptmann Anton Python bei einem Adelbert, dem Christiano Muth und einem fremden Kaufmann für rund 3500 Pfund nicht näher bezeichnete Wolle⁶¹.

Stephani erklärte der Aufsichtskommission⁶² am 24. Oktober 1657 seine Lehrlingsausbildung⁶³. Die Knaben wurden nach Fähigkeit im Weben von «allerhand Tücher» und im Färben in «schwarz – blau ist durchgestrichen – unnd anderer Farben, so er

⁶⁰ Schon 1584 hatten die Zünfte über die Schwierigkeiten geklagt, welche die Geistlichen den nicht-katholischen Gesellen bereiteten und damit aus der Stadt vertrieben. StAF, Gesetzgebung und Verschiedenes 56, f. 124v.

⁶¹ StAF, SR 452 (1656), S. 41: 1430 Pfund; SR 453 (1657), S. 118: 2452 Pfund; SR 455 (1659), S. 87: 613 Pfund. – StAF, Gutrechnung 19, S. 217. – Der gewährte Vorschuß entsprach knapp 2 % der Gesamtausgaben des Staates 1656/57.

⁶² Die Kommission bestand aus Seckelmeister Montenach, dem Burg-Venner Tobias Gottrau, dem Neustadt-Venner Hans Franz Kämmerling und dem Stadtbaumeister Hans Franz Reyff.

⁶³ StAF, Gutrechnung 19, S. 279–280.

brucht» ausgebildet⁶⁴. Sie bekamen auch die Gelegenheit, «das Gwand zu wäschen». Die Lehre dauerte bei einer Probezeit von 14 Tagen drei Jahre. Das Lehrgeld betrug im ersten Jahr 15 Kronen, in den zwei folgenden je 12, sofern der Staat dafür aufkam. Sonst mußten die «Particularen» für die Lehre jährlich 50 Kronen bezahlen. «Spys und Tranckh» stellte Stephani. Zu Beginn und am Ende der Lehrzeit erhielt der Meister ein Trinkgeld von einer halben «Pistole»⁶⁵. An die dreijährige Ausbildung schloß sich ein obligatorisches viertes Jahr an, um die erworbenen Kenntnisse unter Aufsicht zu vertiefen. Der Ausgebildete bezog für seine Arbeit dann nur die Verpflegung, konnte aber bei fehlenden Fähigkeiten noch zur Bezahlung eines Beitrags in obiger Höhe angehalten werden. Riß ein Lehrjunge aus und brach damit die Lehrzeit ab, so mußten seine Eltern den Verlust am entgangenen Lehrgeld und Kostgeld entgelten. Kein anderer Zunftmeister durfte den Entlaufenen übernehmen⁶⁶.

Stephani muß im Winter 1661/62 verstorben oder weggezogen sein⁶⁷, wie der Buchhaltungseintrag vom 31. März 1662 nun unter dem Titel «Stephanis Sohn» zeigt. Seckelmeister Hans Peter Odet mußte dann beim Abschluß der Endabrechnung am 14. März 1665

⁶⁴ Es ist daran zu erinnern, daß Schwarz und Blau die Freiburger Standesfarben waren. So benötigte der Staat schwarzes und blaues Tuch für Mantel und «Tracht» der Staatsangestellten wie Läufer, Weibel, Stadtmusikanten, Torwarter usw., wie auch für die Militärtracht, wie sie vor den Uniformordonnanzen des 18. Jahrhunderts üblich war.

⁶⁵ Diese spanische Goldmünze hatte einen Wert von etwa 48 Batzen.

⁶⁶ Helmut GUTZWILLER, *Die Zünfte in Freiburg i. Ue. 1460–1650*, in: FG 41/42 (1949/50), S. 71–79, gibt die Entwicklung der Textilzünfte, der Tuchbereiber, Woll- und Leinenweber. Weitere Ausführungen zu diesen und ihren Lehrlingen fehlen bei DEMS., *Die Freiburger Zünfte im 18. Jahrhundert*, in: FG 45 (1953), S. 3–14, und DEMS., *Das Handwerks-Lehrlingswesen in Freiburg i. Ue. im Ausgang des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts*, in: FG 47 (1955/56), S. 14–34. – Die Probezeit, die dreijährige Lehre und der Lehrabbruch waren schon in der Wollweberordnung von 1539 so festgesetzt, während das Lehrgeld der Teuerung angepaßt wurde. Die Webvorschriften wurden 1469 festgesetzt. Vgl. Kopien im Anhang des Protokolls der Tuchweberzunft, Corporations 14.1.

⁶⁷ Nähere Hinweise fehlen in Freiburg. Das Totenregister von Bern beginnt erst im 18. Jahrhundert, womit auch diese Quelle ausfällt. Möglicherweise finden sich weitere Angaben in den Beständen des Staatsarchivs Bern, die diesbezüglich nicht vollständig durchgesehen wurden.

konstatieren, daß trotz der Abnahme von gutem und minderem grauen Tuch durch den Staat und trotz dem Verkauf von Wolle an Peter Zollet um 500 Pfund das Unternehmen Stephani ein Defizit von 3231 Pfund hatte⁶⁸. Die Rückzahlung der Gelder wurde in den Quellen nicht gefunden. Eine Abschreibung festzustellen, ist beim damaligen Buchhaltungssystem nicht möglich. Man kann annehmen, daß der Staat Freiburg seine Initiative zur Förderung des Tuchgewerbes und der Arbeitsbeschaffung einmal mehr mit Verlust bezahlen mußte.

VII. Die Manufaktur Bailly 1679–1682

1. Der Neubeginn

Philippe Bailly, ein Franzose⁶⁹, war 1679 von seinem Konkurrenten, dem Waisenhausverwalter Wagner, aus Bern verdrängt worden⁷⁰. So suchte er sein berufliches Auskommen in Freiburg zu sichern und offerierte dem Kleinen Rat am 2. Oktober 1679 seine Dienste «pour l'introduction du commerce de drap, de toile etc».

⁶⁸ StAF, Gutrechnung 19, S. 433. – Für diesen Betrag konnte man damals 10–11 Pferde kaufen.

⁶⁹ Bailly, Baillif ist noch nicht näher erfaßt. Er ist weder im Bürgerbuch noch im Hintersässenrodel von Bern oder Freiburg verzeichnet. Auch seine Herkunft und Stellung aus/in Paris sind noch abzuklären. Bestand eine Verwandtschaft zwischen ihm und den Bailly aus der Waadt? Nach den Berner Ratsmanualen gab es 1682/83 z.B. einen Bailly in Moudon (Notar Beat Jakob B.) und Morges (Hinrichtung eines B.) und einen Konvertiten aus La Corde de St-André in der Dauphiné. Staatsarchiv Bern, A II (= Ratsmanual) 195, S. 190; 196, S. 246; 197, S. 349, 396, 438.

⁷⁰ Michael Wagner und Isaak Zehnder übernahmen 1677 die Tuchfabrikation im Berner Waisenhaus. Wagner verunmöglichte zuerst aus angeblicher Platznot und erschwerte dann Bailly's Probezeit von acht Monaten zum Beweis seiner Spinnerfähigkeiten, Probezeit, welche die Vennerkammer ihm am 14. Januar 1679 auferlegt hatte. So wurde er am 5. Juli aufgefordert, seine Endabrechnung – Bailly erhielt monatlich 30 Taler – vorzulegen. Zudem wurde ihm Urlaub gewährt, um in Freiburg tätig werden zu können. Staatsarchiv Bern, B VII (Deutsch Vennermanual) 60, S. 351, 355, 391; 61, S. 69; A I (Teutsch Spruch Buch) 415, S. 36–40.